

Verordnung über die Berufsausbildung zum Textilmustergestalter

Vom 26. Juli 1978

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Textilmustergestalter wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das zweite und dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Gewebe,
 2. Masche,
 3. Handstickerei,
 4. Maschinenstickerei,
 5. Textildruck und
 6. Tufting (Nadelflor)
- gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für alle Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz,
2. Kenntnisse des Fertigungsablaufs und der Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb,
3. Warten und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Einrichtungen und Maschinen,
4. Kenntnisse textiler Rohstoffe und Garne,
5. Kenntnisse der Herstellungsverfahren und Verwendungsarten textiler Flächen,
6. Kenntnisse der Druckverfahren zur Musterung textiler Flächen,
7. Kenntnisse des Ausrüstens textiler Flächen,
8. Anwenden von Gestaltungstechniken,
9. Entwerfen von Mustern,
10. Rapportieren von Musterentwürfen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Gewebe:
 - a) Mitwirken beim Herstellen gemusterter Gewebe,
 - b) Erstellen und Patronieren von Musterentwürfen für Gewebe,
 - c) Mitwirken beim Anfertigen von Musterdatenträgern zur Steuerung von Schaff- und Jacquardmaschinen;
2. in der Fachrichtung Masche:
 - a) Mitwirken beim Herstellen gemusterter Maschenwaren,
 - b) Kolorieren von Musterentwürfen für Maschenwaren,
 - c) Anwenden der Patroniertechniken und Mitwirken bei der Herstellung von Musterdatenträgern für Maschenwaren;
3. in der Fachrichtung Handstickerei:
 - a) Grundfertigkeiten des Handstickens,
 - b) Patronieren und Kolorieren von Musterentwürfen für Handstickereien,
 - c) Herstellen von Musterträgern für die Handstickerei;
4. in der Fachrichtung Maschinenstickerei:
 - a) Mitwirken beim Herstellen von Maschinenstickereien,
 - b) Patronieren von Musterentwürfen für Maschinenstickereien,
 - c) Herstellen (Punchen) von Musterdatenträgern für die Maschinenstickerei;
5. in der Fachrichtung Textildruck:
 - a) Mitwirken beim Herstellen von Textildrucken,
 - b) Entwerfen und Kolorieren von Mustern sowie Anfertigen von Farbauszügen und Ausführen fotografischer Arbeiten,
 - c) Kenntnisse der Anfertigung von Musterträgern für den Textildruck;
6. in der Fachrichtung Tufting (Nadelflor):
 - a) Mitwirken beim Herstellen von Tuftingwaren,
 - b) Kolorieren von Musterentwürfen und Erstellen von Farbreihen,
 - c) Herstellen von Musterdatenträgern für Tuftingwaren.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach zwei Jahren stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten zwei Jahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens fünf Stunden folgende Arbeitsproben ausführen:

1. Anfertigen einer Naturstudie oder eines Musters in Blei, mit Feder oder Farbe,
2. Versetzen oder Abwandeln eines gegebenen Motivs,
3. Rapportieren eines gegebenen Entwurfs.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in höchstens zwei Stunden Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten lösen:

1. textile Rohstoffe und Garne,
2. Verfahren für die Herstellung textiler Flächen,
3. Druckverfahren für die Musterung textiler Flächen,
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 24 Stunden drei Arbeitsproben ausführen. Hiervon entfallen eine auf die allen Fachrichtungen gemeinsamen Fertigkeiten und zwei auf die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der gemeinsamen Berufsausbildung sind, in höchstens acht Stunden:

Anfertigen eines Entwurfs für einen vom Prüfling zu wählenden Verwendungszweck;

2. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind, in höchstens 16 Stunden:

a) in der Fachrichtung Gewebe:

aa) Patronieren des in Absatz 2 Nr. 1 genannten Entwurfs oder Anfertigen eines artgleichen nach einem gegebenen Entwurf,

bb) Rapportieren eines gegebenen Entwurfs nach vorgeschriebener Art;

b) in der Fachrichtung Masche:

aa) Kolorieren des in Absatz 2 Nr. 1 genannten Entwurfs nach eigenen Ideen in zwei verschiedenen Ausführungen,

bb) Umzeichnen eines gegebenen Entwurfs in einen gegebenen Rapport;

c) in der Fachrichtung Handstickerei:

aa) stechfertiges Ausarbeiten eines eigenen Entwurfs und Ausführen einer Stechprobe,

bb) Kolorieren einer Stickvorlage zu dem in aa) genannten Entwurf;

d) in der Fachrichtung Maschinenstickerei:

aa) Patronieren des in Absatz 2 Nr. 1 genannten Entwurfs,

bb) Punchen einer gegebenen einfachen Stickpatrone;

e) in der Fachrichtung Textildruck:

aa) Neukolorieren eines gegebenen Entwurfs,

bb) Umzeichnen des in aa) genannten Entwurfs in einen gegebenen Rapport;

f) in der Fachrichtung Tufting (Nadelflor):

aa) Übertragen des in Absatz 2 Nr. 1 genannten Entwurfs auf Musterdatenträger,

bb) Umzeichnen eines gegebenen Entwurfs in einen gegebenen Rapport.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Gestaltungslehre/Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts-

und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Gestaltungslehre/Technologie:
 - a) Stil- und Naturmuster, klassische und modische Elemente, Vorgehensweise beim Gruppieren und Variieren einfacher Formen,
 - b) Farbabstufung und Farbmischungen,
 - c) Musterentwurf,
 - d) Rapportierarten,
 - e) Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Berechnung des Verhältnisses von Mustervorlagen zu Originalgrößen,
 - b) Rapportberechnungen,
 - c) einfache Mengen- und Kostenberechnungen;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsfach | |
| Gestaltungslehre/Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach | |
| Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach | |
| Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern. Soweit die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann von den in Absatz 4 genannten Prüfungszeiten abgewichen werden.

(6) Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses haben die Fertigkeitss- gegenüber der Kenntnisprüfung und in der Kenntnisprüfung das Fach Ge-

staltungslehre/Technologie gegenüber den Fächern Technische Mathematik und Wirtschafts- und Sozialkunde das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeitss- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Musterzeichner und Patroneur, Musterzeichner für die Stickerei und Musterzeichner in der Stoffdruckerei, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Textilmustergestalter
I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr*)		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen wiedergeben und beachten b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Verhalten bei Unfällen darstellen, Erste-Hilfe-Leistung erläutern d) Gefahren des elektrischen Stroms darstellen und beachten e) funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Gefahrenpunkte an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelästigung, -verschmutzung und -vergiftung, insbesondere beim Umgang mit Chemikalien, sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten	×	×	×
2	Kenntnisse des Fertigungsablaufs und der Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Fertigungsablauf im Ausbildungsbetrieb beschreiben b) betriebliche Formulare erläutern c) Organisation des Ausbildungsbetriebes beschreiben d) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erklären und bei den Arbeitsausführungen berücksichtigen e) zeitliche und finanzielle Aufwendungen für die Musterung umreißen f) Lohnformen, Lohnabrechnungen und Vergütung für Auszubildende erörtern g) Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Mitarbeiter sowie des Betriebsrates und der Jugendvertretung schildern	×	×	×
3	Warten und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Einrichtungen und Maschinen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz sorgen b) Arbeitsgeräte, Einrichtungen und Maschinen nach Vorschrift warten und instandhalten	×	×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr*)		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Kenntnisse textiler Rohstoffe und Garne (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einteilung der Natur- und Chemiefasern nach Art und Form nennen b) Fasereigenschaften beschreiben c) Möglichkeiten der Nutzung spezieller Fasereigenschaften für die Musterung nennen d) Einteilung der Garne und Zwirne nach ihrer Herstellung und Veredlung nennen e) spezifische Merkmale und Eigenschaften der Garne und Zwirne nennen f) Einsatz von Garnen und Zwirnen für die Musterung textiler Flächen erklären g) Längen-, Gewichts- und Garnfeinheitsberechnungen nach tex, dtex und Nm ausführen 	×	×	×
5	Kenntnisse der Herstellungsverfahren und Verwendungsarten textiler Flächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) die auf Fadenverkreuzung beruhende Konstruktion textiler Flächen (Gewebe) skizzieren und deren Herstellung erläutern, Gewebegrundbindungen und einfache Ableitungen nach DIN darstellen b) die auf Fadenverschlingung beruhende Konstruktion textiler Flächen (Maschenwaren) skizzieren und deren Herstellung erläutern, Maschengrundbindungen nach DIN darstellen c) die auf Faserverfestigung beruhende Konstruktion textiler Flächen (Vliese) und deren Herstellung erläutern d) die auf Tuften beruhende Konstruktion textiler Flächen (Nadelflor) und deren Herstellung erläutern e) Herstellung von Hand- und Maschinenstickereien erläutern, Stickarten und Stichlängen darstellen f) Eigenschaften und wesentliche Verwendungsmöglichkeiten textiler Flächen auf Grund ihrer Herstellungsart schildern, einfache Stoffmuster zerlegen und ihre Konstruktion bestimmen g) Textilkennzeichnungsgesetz erläutern 	×	×	
6	Kenntnisse der Druckverfahren zur Musterung textiler Flächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Möglichkeiten des Bedruckens für die Musterung erläutern b) wichtige Druckverfahren und -maschinen unter dem Gesichtspunkt der Musterung textiler Flächen beschreiben c) Grundzüge der Farbenlehre darstellen d) Farbintensität, -ton, -sättigung und -helligkeit erläutern 	×	×	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr *)		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Kenntnisse des Ausrüstens textiler Flächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Erfordernis des Ausrüstens textiler Flächen erläutern b) wichtige Ausrüstungsgänge nennen	×	×	
8	Anwenden von Gestaltungstechniken (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Zeichengeräte und -material kennenlernen und handhaben b) mit Zeichengeräten geometrische Formen zeichnen c) ohne mechanische Hilfsmittel geometrische Formen zeichnen d) Muster nach- und durchzeichnen e) Muster vergrößern und verkleinern (umzeichnen) f) florale, ornamentale und stilisierte Grundformen zeichnen g) nach Natur zeichnen h) Formen in unterschiedlichen An- und Zuordnungen zeichnen i) harmonische Farbzusammenstellungen entwickeln k) Muster in unterschiedlichen Farbstellungen nach Vorlagen kolorieren l) in unterschiedlichen perspektivischen Darstellungsarten zeichnen m) Grundformen schattieren, mit Licht- und Schatteneffekten arbeiten	5		
		n) nach Vorlagen Zeichnungen in Konturen mit Schattierungen anfertigen o) nach Vorlage Zeichnungen in unterschiedlichen Techniken anfertigen p) Tonwertunterschiede nach unterschiedlichen Techniken anlegen	1		1
9	Entwerfen von Mustern (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) wichtige Stilarten aus dem textilen Bereich nennen, unterscheiden und skizzieren b) Grundformen ausschmücken c) nach gegebener Idee Stil- und Naturmuster entwerfen	5		
		d) Entwürfe für unterschiedliche Verwendungsbereiche und Qualitäten ausarbeiten e) nach eigenen Ideen Muster entwerfen f) klassische und modische Elemente entwerfen		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr *)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Dessins durch Gruppieren und Variieren von Formen entwerfen			
		h) Entwürfe nach stilkundlichen Vorlagen ausarbeiten oder vervollständigen			4
10	Rapportieren von Musterentwürfen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) den Begriff Musterrapport (Arrangement) erklären	1		
		b) Rapporte bestimmen und zeichnen			
		c) Versatzmöglichkeiten von Rapporten in Höhe und Breite erläutern und darstellen		2	
		d) Rapportfehler und deren Ursache nennen			
e) gegebene Entwürfe rapportieren					
		f) Rapportierungsarten erläutern und Musterentwürfe entsprechend rapportieren			1

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Gewebe:

1	Mitwirken beim Herstellen gemusterter Gewebe (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) beim Bedienen von schaft- und jacquardgesteuerten Webmaschinen mitwirken b) Aufgabe und Funktion von Web-, Schaft- und Jacquardmaschinen erläutern c) Unterschiede in den Musterungsmöglichkeiten von Schaft- und Jacquardmaschinen begründen d) Harnischeinrichtungen und wichtige Gallierungsarten skizzieren und erläutern e) Warenausfall kontrollieren, insbesondere auf Musterungsfehler achten, an der Beseitigung von Musterungsfehlern mitwirken f) beim Auflegen und Auswechseln von Musterdatenträgern mitwirken		1	
2	Erstellen und Patronieren von Musterentwürfen für Gewebe (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Entwürfe für unterschiedliche Verwendungsbereiche entwickeln b) nach gegebenen Ideen Stil- und Naturmuster für Jacquardgewebe entwerfen c) gegebene Entwürfe für den Einsatz bei unterschiedlichen Gewebequalitäten umzeichnen und rapportieren d) Patroniertechnik für Gewebe anwenden und ihren Zweck erläutern e) Patronenpapier berechnen, Bildpatronen anfertigen		4	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr *)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>f) Bildpatronen und technische Patronen für einkettige/einschüssige Gewebe erstellen, für einkettige/zweischüssige zweikettige/einschüssige zweikettige/zweischüssige Gewebe erläutern</p> <p>g) Kett- und Schußschnitte von Stoffproben und technischen Patronen anfertigen</p>			
3	Mitwirken beim Anfertigen von Musterdatenträgern zur Steuerung von Schaft- und Jacquardmaschinen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	<p>a) Maschinen zur Herstellung von Musterdatenträgern nennen und ihre Arbeitsweise erklären</p> <p>b) Zweck von Musterdatenträgern zur Steuerung von Fachbilde- und Webmaschinen sowie Bedeutung von gelochter und ungelochter Stelle erklären</p> <p>c) Aufteilung, Laufrichtung, Anordnung der Muster- und Steuerungslöcher für Kante, Wechsel und Warenabzug an Musterdatenträgern aufzeigen</p> <p>d) beim Übertragen einfacher Patronen auf Musterdatenträger an Hand der Kartenschlagenweisung mitwirken</p> <p>e) Musterdatenträger auf Fehler kontrollieren und Fehler beseitigen</p> <p>f) Ursachen und Folgen von Fehlern in Musterdatenträgern, Fachbildemaschinen, Harnisch und Wechsel nennen</p>		1	2

III. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Masche:

1	Mitwirken beim Herstellen gemusterter Maschenwaren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	<p>a) beim Bedienen von Maschenmaschinen mit variablen Mustereinrichtungen mitwirken</p> <p>b) Aufgabe und Funktion der Maschenmaschinen, insbesondere der musterbildenden Arbeitsorgane, erläutern</p> <p>c) Unterschiede der musterbildenden Organe, insbesondere die zwischen horizontalem und vertikalem (Legung) Fadenverlauf, aufzeigen</p> <p>d) beim Einrichten und Auswechseln von Musterdatenträgern mitwirken</p> <p>e) Warenausfall kontrollieren, insbesondere auf Musterungsfehler achten, an der Beseitigung von Musterungsfehlern mitwirken</p> <p>f) Zusammenhang zwischen Material, Bindung, Maschinenfeinheit, Ausrüstung, Warenbild, Griff und Qualität erläutern</p>		3	
2	Kolorieren von Musterentwürfen für Maschenwaren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<p>a) Grundzüge der Farbenlehre anwenden</p> <p>b) harmonische Farbzusammenstellungen entwerfen</p>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr*)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Muster unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade in unterschiedlichen Farbstellungen nach Vorlagen und eigenen Ideen kolorieren d) Papierkolorits anfertigen e) Farbigmuster umkolorieren		2	2
3	Anwenden der Patroniertechniken und Mitwirken bei der Herstellung von Musterdatenträgern für Maschenwaren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Zweck der Patroniertechniken für Maschenwaren erläutern b) Patronenpapier festlegen, technische Patrone ausarbeiten, erforderlichenfalls Bindungsschema aufzeichnen c) Arten und Funktion von Musterdatenträgern erläutern d) Patronen oder Bindungsschemas auf Musterdatenträger übertragen e) Musterdatenträger auf Fehler kontrollieren und Fehler beseitigen		1	4

IV. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Handstickerei:

1	Grundfertigkeiten des Handstickens (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Handstickereien, insbesondere im Kreuz-, Stil-, Platt-, Schling-, Spann-, Ketten-, Loch-, Halb-(Gobelin-) und Kelimstich, ausführen b) Knüpfarbeiten im Schlaufen-, Schlingen- und Knotenstich ausführen c) Tapissierzeugnisse nach ihren Verwendungsmöglichkeiten beschreiben d) Anforderungen an Stickböden und Stickgarne nach Stichart und Verwendungszweck erläutern		3	1
2	Patronieren und Kolorieren von Musterentwürfen für Handstickereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Zweck der Patroniertechnik für Handstickereien erläutern b) Bildpatronen nach Kreuzstich-, Gobelin-, Kelimstich- und Teppichknüpfentwürfen anfertigen c) Bildpatronen durch Wahl entsprechend gerasterten Patronenpapiers vergrößern und verkleinern d) Grundzüge der Farbenlehre anwenden e) harmonische Farbzusammenstellungen entwickeln f) Schwarz-Weiß-Muster farbig als Stickvorlage ausarbeiten		3	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr *)		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Herstellen von Musterträgern für die Handstickerei (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck und Arten von Musterträgern erläutern b) Wirkungsweise der Stechmaschine erklären, Muster stechen, pausen und fixieren c) Arten und Verwendungszweck von Schablonen erklären, Schablonen anfertigen und auf Stramin übertragen, Abfolge der Schablonenwahl beachten d) Fehler in fertig behandelten Stickböden feststellen und, soweit wie möglich, beseitigen 			3

V. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Maschinenstickerei:

1	Mitwirken beim Herstellen von Maschinenstickereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) beim Bedienen von Stickmaschinen mitwirken, insbesondere Stickfehler feststellen und beseitigen b) Aufgabe und Funktion der Stickmaschine, insbesondere ihrer musterbildenden Arbeitsorgane, erläutern c) Besonderheiten und Unterschiede bei der Herstellung von Ätz- (Luft-), Loch- (Bohr-), Platt- (Blatt-) und Festonspitze erklären d) Unterschiede der musterbildenden Arbeitsorgane für die wesentlichen Stickmaschinenarten erläutern e) beim Einrichten und Auswechseln von Musterdatenträgern mitwirken f) Warenausfall kontrollieren, insbesondere auf Musterungsfehler achten, an der Beseitigung von Musterungsfehlern mitwirken 		2	
2	Patronieren von Musterentwürfen für Maschinenstickereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck der Patroniertechnik für Maschinenstickereien erläutern b) Stichregulativ erklären, Symbole für die im Ausbildungsbetrieb üblichen Sticharten aufzeigen c) Verhältnis zwischen Originalentwurf und Schablone berechnen d) Musterschablone herstellen und abändern, Sticheinteilung entsprechend gegebenen Stickböden vornehmen, Stiche einzeichnen und zählen (Schwarzmachen), Fehler feststellen und beseitigen 		4	4
3	Herstellen (Punchen) von Musterdatenträgern für die Maschinenstickerei (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck und Aufgabe der Datenträger zur Steuerung von Stickmaschinen erläutern b) Aufgabe und Funktion der Punchmaschine erläutern c) Stichgrößen berechnen, Musterdatenträger (Punchkarten) von einfachen Musterschablonen anfertigen 			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr *)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Musterdatenträger kontrollieren, Fehler feststellen und beseitigen, Abänderungen von Hand vornehmen e) Karten repetieren (vervielfältigen)			

VI. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Textildruck:

1	Mitwirken beim Herstellen von Textildrucken (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a)	a) beim Bedienen von Druckmaschinen nach Anweisung mitwirken b) Aufgabe und Funktion von Druckmaschinen, insbesondere der Arbeitsorgane für den Druckvorgang, erläutern c) Besonderheiten und Unterschiede von Ätz-, Auf- und Thermodruck erläutern d) Unterschiede der Arbeitsorgane, insbesondere von Rouleaux-, Filmflach- und Rotationsfilmdruckmaschinen sowie der Druckeinrichtungen für Thermo- und Teppichdruck, und deren Bedeutung für die Musterung erläutern e) beim Vorbereiten, Einrichten und Auswechseln von Musterdatenträgern mitwirken f) am Abmustern teilnehmen, Druckfehler feststellen und melden, ihre Ursachen erklären		1	1
2	Entwerfen und Kolorieren von Mustern sowie Anfertigen von Farbauszügen und Ausführen fotografischer Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b)	a) Muster für unterschiedliche Verwendungszwecke entwerfen b) nach gegebenen Ideen Stil- und Naturmuster für unterschiedliche Drucktechniken entwerfen c) gegebene Entwürfe für die Anwendung unterschiedlicher Druckverfahren umzeichnen und rapportieren d) Papierkolorits anfertigen, Farbigmuster umkolorieren e) Farbauszüge herstellen, insbesondere durch Feder-, Pinsel-, Aquarell- und Spritzzeichnungen konturieren, unterschiedliche Effekte herstellen, retuschieren, Raster und Strukturen verwenden f) Hell-Dunkel-Ton-Stufen in Farbwerte und -gewichte umsetzen g) Umsetzung maßstabgerechter Entwürfe in Musterträger erläutern, Hilfsmittel nennen		5	5
3	Kenntnisse der Anfertigung von Musterträgern für den Textildruck (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c)	a) Anfertigung von Musterträgern erläutern b) Ursachen und Folgen fehlerhafter Musterträger erläutern, Korrekturmöglichkeiten nennen c) Unterschiede der wesentlichen Musterträger in ihrer Bedeutung für das Entwerfen von Mustern erläutern		×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr *)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Einsatzgebiete der wesentlichen Musterträger erläutern			

VII. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Tufting (Nadelflor):

1	Mitwirken beim Herstellen von Tuftingwaren (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) beim Bedienen von Tuftingmaschinen mitwirken b) Aufgabe und Funktion der Tuftingmaschine, insbesondere ihrer Musterungs- und Versatzeinrichtungen, erläutern und aufzeigen c) beim Einrichten und Auswechseln von Musterdatenträgern mitwirken d) Warenfehler feststellen und beseitigen e) Zusammenhang zwischen Material, Musterung, Maschinenfeinheit, Ausrüstung, Warenbild und Qualität erläutern 		2	
2	Kolorieren von Musterentwürfen und Erstellen von Farbreihen (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundzüge der Farbenlehre anwenden b) harmonische Farbzusammenstellungen entwerfen c) Muster unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade in unterschiedlichen Farbstellungen nach Vorlagen und eigenen Ideen kolorieren d) Papierkolorits anfertigen e) bei Laborfärbungen mitwirken f) Uni-Farbreihen im Labor entwickeln g) mit bedrucktem und verschieden anfärbbarem Garn Farbreihen entwickeln 		2	2
3	Herstellen von Musterdatenträgern für Tuftingwaren (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck von Musterdatenträgern zur Steuerung der Mustermechanismen in Tuftingmaschinen erläutern b) Musterungsmöglichkeiten der Tuftingmaschinen erklären c) Folgen unterschiedlicher Musterung bei der Herstellung von Tuftingwaren erläutern und bei Neumusterungen beachten d) Aufbau, Funktion und Herstellung von Musterfolien erläutern e) Musterentwürfe in Musterfolien übertragen, Fehler feststellen und beseitigen 		2	4

*) bedeutet: während der gekennzeichneten Ausbildungsjahre zu vermitteln